

Richtlinien
für Entscheidungen über Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern
für ein Zweitstudium nach § 17 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung
(Ergänzende Hinweise sind *kursiv* gedruckt)

I. Verfahren

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entscheidungen der Stiftung über Anträge von Personen, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ein weiteres anstreben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

2. Verfahrensablauf bei Geltendmachung wissenschaftlicher Gründe für ein Zweitstudium

a) Der Zulassungsantrag wird innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit einem Nachweis, dass die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule um ein Gutachten gebeten worden ist, an die Stiftung gerichtet. Bewerbungsschluss ist

- für ein Wintersemester, wenn das Erststudium vor dem 16. Januar abgeschlossen wurde, der 31. Mai, andernfalls der 15. Juli;
- für ein Sommersemester der 15. Januar.

Die Hochschule leitet das Gutachten bis zum 25. Juli bzw. 25. Januar der Stiftung zu.

b) In dem Gutachten bewertet die Hochschule in Anwendung der Richtlinien

- aa) die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium,
- bb) die Frage der Ortsbindung; befürwortet sie die Ortsbindung, gilt dies als Anerkennung eines Antrages auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches.

Die Feststellungen werden grundsätzlich nach Aktenlage getroffen. Soweit nicht allein nach Aktenlage entschieden werden kann, führen die Hochschulen ein Vorstellungsgespräch durch. Das Vorstellungsgespräch soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Das Gutachten muss von der Leitung der Hochschule erstattet oder bestätigt werden. Eine Bestätigung muss auf den Inhalt des Gutachtens in Form einer Befürwortung eingehen. Ein bloßer Sichtvermerk genügt nicht.

c) Die Stiftung trifft die Auswahl auf der Grundlage des von der Hochschule erstellten Gutachtens. Weicht die Stiftung von den Feststellungen der Hochschule ab, unterrichtet sie die Hochschule.

d) Wird der Stiftung innerhalb der genannten Frist kein Gutachten vorgelegt, kommt die Anerkennung wissenschaftlicher Gründe für ein Zweitstudium nicht in Betracht.

II. Entscheidungskriterien

1. Liegt in einem Studiengang die Zahl der Bewerbungen für ein Zweitstudium nicht über der Zahl der Studienplätze in dieser Quote, sind alle Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt. Die Verteilung auf die Studienorte erfolgt nach den im Vergabeverfahren geltenden Grundsätzen.

2. Reicht in einem Studiengang die Zahl der Studienplätze in dieser Quote nicht zur Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber aus, wird nach § 17 Abs. 2 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung die Rangfolge durch eine Messzahl bestimmt, die nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

a) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden nach Anlage 3 zur Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	–	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	–	3 Punkte
Note „befriedigend“	–	2 Punkte
Note „ausreichend“	–	1 Punkt.

Wird die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis mit 1 Punkt bewertet. Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium, die aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte nicht in der Lage sind, eine Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nachzuweisen, gelten die in der Anlage dargelegten Grundsätze.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Pharmaziestudium nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung aus den im Verhältnis 2:3 gewichteten Noten für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ermittelt.

b) Für die Ermittlung des Grades der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Gruppen gebildet:

- Fallgruppe 1: zwingende berufliche Gründe

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

- Fallgruppe 2: wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

- Fallgruppe 3: besondere berufliche Gründe

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffenen nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.

- Fallgruppe 4: sonstige berufliche Gründe

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.

- Fallgruppe 5: keiner der vorgenannten Gründe

Wird das Zweitstudium angestrebt, um nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben vorzubereiten, kann dies durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Zu Fallgruppe 1:

Die Fallgruppe 1 betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme eines Berufes zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen voraussetzt. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin) und Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie).

Zu Fallgruppe 2:

Die Bildung der Fallgruppe 2 soll der besonderen Bedeutung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung tragen.

Zu Fallgruppe 3:

In den Fällen der Fallgruppe 3 wird maßgeblich darauf abgestellt, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können.

Im Einzelnen muss dargelegt werden, dass die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Bei der Überprüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Zu Fallgruppe 4:

Fallgruppe 4 berücksichtigt, dass die berufliche Situation auch dann durch ein Zweitstudium erheblich verbessert werden kann, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. In diesen Fällen ist im Einzelnen darzulegen, weshalb das Studium zu befürworten ist.

Zu Fallgruppe 5:

Der Fallgruppe 5 werden alle übrigen Zweitstudienvorhaben zugeordnet.

Die Erhöhung der Punktzahl bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mit ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Zweitstudiums die Absicht verbinden, sich nach einer Familienphase um eine Wiedereingliederung oder einen Neueinstieg in das Berufsleben zu bemühen, kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- c) Entsprechend der Zuordnung zu einer der Fallgruppen nach Buchstabe b) werden für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium folgende Punktzahlen vergeben:

Fallgruppe 1	-	9 Punkte
Fallgruppe 2	-	7, 9 oder 11 Punkte
Fallgruppe 3	-	7 Punkte
Fallgruppe 4	-	4 Punkte
Fallgruppe 5	-	1 Punkt.

Für die Punkteverteilung innerhalb der Fallgruppe 2 werden folgende Kategorien gebildet:

- 7 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt.
- 9 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt.
- 11 Punkte: Die Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse.

Für die Verteilung der Punkte sind im Einzelnen folgende Kriterien zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist:

- Bisheriger Werdegang; dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden;
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“) ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit in Forschungsprojekten während der Studienzzeit;
- Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung; ist die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung?

Eine Kumulierung von mehreren geltend gemachten Gründen findet nicht statt. Es wird die jeweils günstigste Fallgruppe für die Ermittlung der Messzahl zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

3. Die Rangplatzbestimmung und damit die Bildung der Messzahl erfolgt durch Addition der vergebenen Punkte. Die höhere Messzahl geht der niedrigeren im Rang vor.

III. Grad der Qualifikation als nachrangiges Verteilungskriterium nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung

1. Der als *nachrangiges* Verteilungskriterium maßgebliche Grad der Qualifikation bestimmt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Zweitstudium nach der Zahl der Punkte, die nach Abschnitt II. Nr. 2 a) für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums vergeben werden.
2. Der Zahl der Punkte werden dabei folgende Durchschnittsnoten zugeordnet:

4 Punkte	– Durchschnittsnote	1,0
3 Punkte	– Durchschnittsnote	2,0
2 Punkte	– Durchschnittsnote	3,0
1 Punkt	– Durchschnittsnote	4,0

Anlage

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium, die aufgrund der auf sie anzuwendenden Vorschriften in der Approbationsordnung nicht in der Lage sind, eine Durchschnitts- oder Gesamtnote des Examens nachzuweisen, wird die Zugehörigkeit zu der für die Zweitstudienbewerbung maßgeblichen Leistungsgruppe nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Ermittlungsgrundlagen

Der Ermittlung werden die erreichten Punktzahlen in folgenden Prüfungsteilen des Studiums zugrunde gelegt:

Im Studiengang Medizin:

- die Ärztliche Vorprüfung,
- der Erste und Zweite Abschnitt sowie der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

2. Berechnungsmethode

Anhand der erreichten Punktzahl wird für jeden zu berücksichtigenden Prüfungsteil eine Leistungszahl ermittelt. Das gerundete arithmetische Mittel aller Leistungszahlen kennzeichnet die bei der Zweitstudienbewerbung maßgebliche Leistungsgruppe.

Im Einzelnen wird folgendermaßen vorgegangen:

Für jeden einzelnen Prüfungsteil wird das Verhältnis der erreichten Punktzahl zur maximal erreichbaren Punktzahl als Vomhundertsatz gebildet. Dieser Vomhundertsatz wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Bestehensgrenze den aus den Skalen A oder B ersichtlichen Leistungszahlen zugeordnet. Die Leistungszahlen entsprechen den bei der Zweitstudienbewerbung maßgeblichen Leistungsgruppen.

Skala A: Bestehensgrenze 50 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben oder nicht mehr als 18 v. H. unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten im gesamten Bundesgebiet	
Vomhundertsatz der richtigen Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	Leistungszahl/Leistungsgruppe
von 80 v. H. bis 100 v. H.:	1 ausgezeichnet, sehr gut
von 70 v. H. bis unter 80 v. H.:	2 gut, voll befriedigend
von 60 v. H. bis unter 70 v. H.:	3 befriedigend
von Bestehensgrenze bis unter 60 v. H.:	4 ausreichend

Skala B: Bestehensgrenze 60 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben oder nicht mehr als 18 v. H. unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten im gesamten Bundesgebiet und nicht unter 50 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	
Vomhundertsatz der richtigen Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	Leistungszahl/Leistungsgruppe
von 85 v. H. bis 100 v. H.:	1 ausgezeichnet, sehr gut
von 75 v. H. bis unter 85 v. H.:	2 gut, voll befriedigend
von 65 v. H. bis unter 75 v. H.:	3 befriedigend
von Bestehensgrenze bis unter 65 v. H.:	4 ausreichend

Die sich ergebenden Leistungszahlen der einzelnen Prüfungsteile werden addiert und durch die Anzahl der zugrunde liegenden Prüfungsteile dividiert. Ist das Ergebnis keine ganze Zahl, werden die Ziffern 1 bis 4 hinter dem Komma abgerundet, die Ziffern 5 bis 9 hinter dem Komma aufgerundet.

3. Nachweise

Der Stiftung sind Bescheinigungen der Prüfungsämter vorzulegen, aus denen sich die in jedem Prüfungsteil erreichte Punktzahl sowie das Datum des abgelegten Prüfungsteils ergeben. Die Bescheinigungen sollen Angaben über die maximal erreichbaren Punktzahlen enthalten.